



Vierteljähriger Abonnementstry. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnement 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechsteiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Edition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post- und Befestigungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 154. Mittag-Ausgabe.

Sechzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Dienstag, den 1. April 1879.

Deutschland. O. C. Reichstags-Verhandlungen.

30. Sitzung vom 31. März.

1 Uhr. Am Tische des Bundesrates: Hofmann, Friedberg u. A. Präsident v. Torstenbeck: In Folge des in der Sitzung vom 27. d. M. dem Präsidium ertheilten Antrages, Seiner Majestät dem Kaiser, Ihrer Majestät der Kaiserin, Ihren R. R. Hoheiten dem Kronprinzen und der Kronprinzessin die ehrfürchtigste innige Theilnahme des Reichstages bei dem so plötzlichen Tode des Prinzen Waldemar auszusprechen, hat das Präsidium des Reichstages die betreffenden Audienzen nachgesucht. Se. Majestät der Kaiser hat darauf gestern Nachmittag um 3 Uhr das Präsidium des Reichstages in längerer Audienz huldreichst empfangen und das Präsidium ausdrücklich beantragt, dem Reichstage Seinen tiefselbstlichen Dank für die ausgesprochene Theilnahme zu übermitteln. Unmittelbar darauf geruhen J. M. die Kaiserin das Präsidium des Reichstages zu empfangen und den Ausdruck der Theilnahme entgegenzunehmen. J. M. die Kaiserin beantragte das Präsidium, ebenfalls Ihnen tiefselbstlichen Dank dem Reichstage auszudrücken. — Heute Morgen 11½ Uhr empfing Se. R. R. Hoheit der Kronprinz das Präsidium. Kaiserliche Hoheit sprach in lebendigen warmen Worten für die ihm wohlthuende Kundgebung der Theilnahme Seinen besonderen Dank aus und beantragte uns noch insbesondere, dem Reichstage mitzutheilen, wie tief es ihn gerührt habe, daß die erste Kundgebung der Theilnahme, die er überhaupt empfangen, die des Reichstages in dem betr. telegraphischen Sitzungsbericht gewesen sei.

Eingegangen ist ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Ansechtung von Rechtsverhandlungen eines Schuldners außerhalb des Concursverfahrens.

Auf der Tagesordnung steht die erste Berathung der Anträge der Abg. Reichensperger und von Kleist-Reckow betreffend den Bucher. Ersterer beantragt die Zinsen aus Handelsgeschäften auf 6, bei allen anderen Geldgeschäften auf 5 Prozent zu fixiren; bei Darlehen und Schulden eines Kaufmannes können mehr als 6 Prozent bedungen werden; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gewerbliche Hilfsstellen und Versicherungsgesellschaften auf Gegenzeitigkeit stehen den Kaufleuten gleich. Der Zinsstab kann auf 8 Prozent erhöht werden, wenn der Einzelrichter des Wohnortes die Angemessenheit des höheren Sazes nach den obwaltenden Verhältnissen becheinigt. Zuviel gezahlte Zinsen werden vom Capital abgezogen und können eventuell innerhalb drei Jahren mit Zinsen zurückfordert werden. Verschleierung des Sachverhaltsmisses, Benutzung der Not, der Unerfahrentum und des Leichtsinnes in gewissndüchteriger Absicht werden mit Gefängnis und Geldstrafen bedroht. Außerdem soll die Wechselseitigkeit auf die in das Handelsregister eingetragenen, die genannten Genossenschaften und deren Mitglieder im Verkehr mit denselben beschränkt werden.

Für den Fall der Ablehnung dieses Principalantrages beantragt Reichensperger in dem Abschnitte: „Betrug und Untreue“ einen neuen § 263a in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, nach welchem die Ausnutzung der Not, der Unerfahrentum und des Leichtsinnes in gewissndüchteriger Absicht mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft werden, eine gerichtliche Zwangsvolksredung nur bis zu 8 Prozent stattfinden soll. Außerdem wird auch hier die Beschränkung der Wechselseitigkeit vorgesehen.

Die Abg. v. Kleist-Reckow und Genossen beantragen dagegen in das Strafgesetzbuch, Abschnitt: „Strafbarer Eigennutz“ hinter § 302 drei neue Paragraphen aufzunehmen, nach welchen die Ausnutzung der Not ic. in gewissndüchteriger Absicht mit Geldstrafe bis 1500 M., die Verschleierung eines solchen Geschäftes mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis 1500 M., gewohnheitsmäßiger Bucher mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis 300 M., eb. unter Überfremdung der bürgerlichen Ehrerecht bestraft werden soll. Diese Vorrichten sollen auch auf Pfandleihen und Rückaufshändler angemendet werden.

Beide Anträge werden gemeinsam discutirt.

Abg. Reichensperger (Olpe): Die durch das Gesetz von 1867 eingeführte Zins- und Bucherfreiheit widerpricht dem Rechtsbewußtsein des Volkes und die dringliche Notwendigkeit einer Remedy ist in der Presse und den bayerischen Kammern hinlänglich bewiesen worden. Das Reichsgericht hat constatirt, daß viele hundert Prozent Zinsen genommen werden, in einem Falle 1825 Prozent, nämlich 5 Mark Verzugszinsen pro Tag von 100 Mark, und hat in einer Disciplinar-Untersuchung gegen einen Notar, der mehrere Acte über wucherische, aber gesetzlich erlaubte Geschäfte aufgenommen hatte, ausgesprochen, daß dies eines ehrlichen Beamten nicht würdig sei. Ein solcher Widerspruch zwischen Gesetz und Moral darf nicht fortbestehen. Der Socialdemokrat v. Schweizer, stimmte 1867, wie er sagte, dem Gesetz nur zu, um den Druck des Capitals noch unerträglicher zu machen und dadurch eine Reaction dagegen herbeizuführen. Das gesetzliche Zinsmaximum von 6 Prozent ist das richtige, weil es dem landesüblichen Zinsfuß entspricht.

Außerdem will ich für Ausnahmefälle nach Feststellung der Angemessenheit durch den Amtsrichter bis zu 8 Prozent zulassen, ein Saz, der im römischen Kirchenstaat salt und den beliebten Saz vom canonischen Zinsfuß illustriert. Nach Adam Smith verbleibt das für den Verkehr unentbehrliche Capital nur durch ein gesetzliches Zinsmaximum in den geeigneten Zinsen, weil bei beschränktem Zinsfuß der unsolide Speculant, der höhere Wechsel auch in den capitalreichsten Ländern entzieht. Die Zinsfreiheit bedingt auch in den capitalreichsten Ländern eine Erhöhung des Zinsfußes und damit tritt, wie Mill und Engel erwiesen haben, eine Entwertung des gesammelten Capitals ein. In Frankreich wie in den meisten Territorien der Vereinigten Staaten Amerikas bestehen strenge Buchergesetze. Die Justiz steht dem Bucher nicht ohnmächtig gegenüber. Bei sämtlichen Bucheransprüchen in Preußen sind nur 15 Prozent Freisprechungen erfolgt. Es ist keine Ungerechtigkeit, das Geldcapital Beschränkungen zu unterwerfen, denen andere Capitalien nicht unterliegen. Alle Gesetze machen hier einen Unterschied und das Gesetz von 1867 selbst gestattet dem Schuldner, der mehr als 6 Prozent für ein Darlehen versprochen, den Vertrag nach 6 Monaten auf weitere 6 Monate zu kündigen. Will man kein gesetzliches Zinsmaximum, so muß wenigstens der gewohnheitsmäßige Missbrauch der Zinsfuß bestraft werden. Dies beweist mein dem belgischen Strafgesetzbuch entnommener eventueller Antrag. Die conservative Partei dieses Hauses ist liberaler als das liberale belgische Ministerium, indem sie die österreichischen Strafbestimmungen in ihren Antrag aufgenommen hat. Indes ein jedes Gesetz, mag es lauten, wie es will, das dem Bucher entgegentritt, wird eine Wohlthat sein; auch das schwächliche österreichische Gesetz hat in der Bütowing und Galizien schon so segensreich gewirkt, daß man seine Ausdehnung auf die ganze Monarchie verlangt hat.

Das Oberlandesgericht in Lemberg hat die reprimirende Wirkung des Gesetzes lobend constatirt. Eine höhere Wirksamkeit desselben ist aber nur zu erwarten bei Einschränkung der absoluten allgemeinen Wechselseitigkeit, mit der wir einzige in allen Ländern daselben, auf die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute. Der Wechselpreis wird in anderen Ländern wenigstens nur aus der Kratze, nicht dem eigenen Wechsel, der Hauptform des Bucherwechsels, gestattet. Im österreichischen Herrenhause erklärte längst Herr v. Schmerling, daß die von ihm als Minister zur Geltung gebrachte allgemeine Wechselseitigkeit von furchtbaren Schädlichkeit haus fügte eine Resolution in diesem Sinne. Die Kantonsräthe von Zürich und Solothurn haben ähnliche Resolutionen gefaßt. Nicht der deutsche Reichstag ist der endgültige Richter in dieser großen Frage, sondern die öffentliche Meinung.

Abg. von Kleist-Reckow: Das Wort „Bucher“ ist seit einer Reihe von Jahren aus unserer Gesetzgebung verschwunden, aber der Begriff und die Ausschaltung des Buchers ist nicht aus dem Leben des Volkes geschwunden und darum auch der Name nicht aus dem Munde des Volkes. Wer einen Vertrag abschließt oder den einleitenden Verhandlungen über ein Concurssverfahren, der weiß, wie sich da verborgene Schäden zeigen, die dem Advocaten, dem Staatsanwalt, den Richtern schon lange vorher aus den Akten bekannt waren. Die Bucherer freuen sich in einer wirtschaftlich

Existenz ein, wie die Würmer in einen absterbenden Baumstamm und umlagern sie wie die Raubvögel einen verweichten Leichnam. Im Jahre 1877 wurde in der Petitions-Commission des preußischen Abgeordnetenhauses über die Rückaufsgeschäfte verhandelt und in dem Bericht des Geheimen Raths Jacobi war zu lesen: „Als das Wort „Bucher“ aus dem Wörterbuche gestrichen war, von da ab konnten auch keine wucherlichen Pfandgeschäfte mehr existieren, und damit war die Schranke gefallen, welche dem Empörlichen der Rückaufsgeschäfte bisher im Wege gestanden, und die nunmehrige Entstehung und rasche Vermehrung derselben ist ein Beweis, daß das Bedürfnis vorhanden und nur fünfzig niedergehalten war. Jetzt zählt Berlin schon einige Hundert Rückaufshändler.“ So ist in einer gedruckten Erklärung des „Vereins zur Wahrung der Interessen der Berliner Rückaufshändler“ vom Januar 1877 zu lesen, welche bestimmt war, den gemeinlütigen Stand der Rückaufshändler, bisher „ein Opfer der Verläumung“, in der öffentlichen Meinung zur Anerkennung zu bringen und von der ordinären Gesellschaft der Pfandscheinschieber und Pelz- und Leinwandnepper zu sondern.“ (Heiterkeit.)

Ferner wurde im Bericht ausgeführt, daß durch ganz Deutschland das Rückaufsgeschäft sich wesentlich vermehrt hätte und bis zu 200 p.C. genommen würden. Vor gestern hat mir eine Deputation der Berliner Rückaufshändler mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Antrag einen Besuch abgestattet und mich um ein Gespräch über diese Frage gebeten. Da haben sie mir selbst mitgetheilt, sie gingen nicht bis zu 200 p.C., sondern gewöhnlich bis zu 60, bei kleinen Objekten bis zu 100, im Durchschnitt also bis zu 80 p.C., und daß in Berlin gegenwärtig über 1000 Rückaufsgeschäfte bestehen. Ich habe es nicht glauben wollen und fragte wiederholt: über 1000? Ja, über 1000. Sie gaben als einen wesentlichen Vortheil an, daß es mit einem Capital von 5000 Thalern betrieben werden könne, die 1000 Geschäfte arbeiten also mit 5 Mill. Thlrn, die 80 p.C. abwerfen. Die früheren Pfandgeschäfte konnten bis zu 18 p.C. nehmen. Seien wir einmal 20 p.C. rund und ziehen sie von der obigen Summe ab, so bleiben immer noch 3 Mill. Thlr. übrig, die in Berlin seit dem Gesetz von 1867 jährlich mehr von den Glendesten und Armenten der Stadt gegeben werden. In Süddeutschland stehen die kleinen Eigentümner auf dem Lande vor der Gefahr einer völligen Bestrafung in Folge von Buchergeschäften. Ein Mann auf 8 Prozent erhöht werden, wenn der Einzelrichter des Wohnortes die Angemessenheit des höheren Sazes nach den obwaltenden Verhältnissen becheinigt. Zuviel gezahlte Zinsen werden vom Capital abgezogen und können eventuell innerhalb drei Jahren mit Zinsen zurückfordert werden. Verschleierung des Sachverhaltsmisses, Benutzung der Not, der Unerfahrentum und des Leichtsinnes in gewissndüchteriger Absicht werden mit Gefängnis und Geldstrafen bedroht. Außerdem soll die Wechselseitigkeit auf die in das Handelsregister eingetragenen, die genannten Genossenschaften und deren Mitglieder im Verkehr mit denselben beschränkt werden.

Für den Fall der Ablehnung dieses Principalantrages beantragt Reichensperger in dem Abschnitte: „Betrug und Untreue“ einen neuen § 263a in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, nach welchem die Ausnutzung der Not, der Unerfahrentum und des Leichtsinnes in gewissndüchteriger Absicht mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft werden, eine gerichtliche Zwangsvolksredung nur bis zu 8 Prozent stattfinden soll. Außerdem wird auch hier die Beschränkung der Wechselseitigkeit vorgesehen.

Die Abg. v. Kleist-Reckow und Genossen beantragen dagegen in das Strafgesetzbuch, Abschnitt: „Strafbarer Eigennutz“ hinter § 302 drei neue Paragraphen aufzunehmen, nach welchen die Ausnutzung der Not ic. in gewissndüchteriger Absicht mit Geldstrafe bis 1500 M., die Verschleierung eines solchen Geschäftes mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis 1500 M., gewohnheitsmäßiger Bucher mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis 300 M., eb. unter Überfremdung der bürgerlichen Ehrerecht bestraft werden soll. Diese Vorrichten sollen auch auf Pfandleihen und Rückaufshändler angemendet werden.

Beide Anträge werden gemeinsam discutirt.

Abg. Reichensperger (Olpe): Die durch das Gesetz von 1867 eingeführte Zins- und Bucherfreiheit widerpricht dem Rechtsbewußtsein des Volkes und die dringliche Notwendigkeit einer Remedy ist in der Presse und den bayerischen Kammern hinlänglich bewiesen worden. Das Reichsgericht hat constatirt, daß viele hundert Prozent Zinsen genommen werden, in einem Falle 1825 Prozent, nämlich 5 Mark Verzugszinsen pro Tag von 100 Mark, und hat in einer Disciplinar-Untersuchung gegen einen Notar, der mehrere Acte über wucherische, aber gesetzlich erlaubte Geschäfte aufgenommen hatte, ausgesprochen, daß dies eines ehrlichen Beamten nicht würdig sei. Ein solcher Widerspruch zwischen Gesetz und Moral darf nicht fortbestehen. Der Socialdemokrat v. Schweizer, stimmte 1867, wie er sagte, dem Gesetz nur zu, um den Druck des Capitals noch unerträglicher zu machen und dadurch eine Reaction dagegen herbeizuführen. Das gesetzliche Zinsmaximum von 6 Prozent ist das richtige, weil es dem landesüblichen Zinsfuß entspricht.

Außerdem will ich für Ausnahmefälle nach Feststellung der Angemessenheit durch den Amtsrichter bis zu 8 Prozent zulassen, ein Saz, der im römischen Kirchenstaat salt und den beliebten Saz vom canonischen Zinsfuß illustriert. Nach Adam Smith verbleibt das für den Verkehr unentbehrliche Capital nur durch ein gesetzliches Zinsmaximum in den geeigneten Zinsen, weil bei beschränktem Zinsfuß der unsolide Speculant, der höhere Wechsel auch in den capitalreichsten Ländern entzieht. Die Zinsfreiheit bedingt auch in den capitalreichsten Ländern eine Erhöhung des Zinsfußes und damit tritt, wie Mill und Engel erwiesen haben, eine Entwertung des gesammelten Capitals ein. In Frankreich wie in den meisten Territorien der Vereinigten Staaten Amerikas bestehen strenge Buchergesetze. Die Justiz steht dem Bucher nicht ohnmächtig gegenüber. Bei sämtlichen Bucheransprüchen in Preußen sind nur 15 Prozent Freisprechungen erfolgt. Es ist keine Ungerechtigkeit, das Geldcapital Beschränkungen zu unterwerfen, denen andere Capitalien nicht unterliegen. Alle Gesetze machen hier einen Unterschied und das Gesetz von 1867 selbst gestattet dem Schuldner, der mehr als 6 Prozent für ein Darlehen versprochen, den Vertrag nach 6 Monaten auf weitere 6 Monate zu kündigen. Will man kein gesetzliches Zinsmaximum, so muß wenigstens der gewohnheitsmäßige Missbrauch der Zinsfuß bestraft werden. Dies beweist mein dem belgischen Strafgesetzbuch entnommener eventueller Antrag. Die conservative Partei dieses Hauses ist liberaler als das liberale belgische Ministerium, indem sie die österreichischen Strafbestimmungen in ihren Antrag aufgenommen hat. Indes ein jedes Gesetz, mag es lauten, wie es will, das dem Bucher entgegentritt, wird eine Wohlthat sein; auch das schwächliche österreichische Gesetz hat in der Bütowing und Galizien schon so segensreich gewirkt, daß man seine Ausdehnung auf die ganze Monarchie verlangt hat.

Das Oberlandesgericht in Lemberg hat die reprimirende Wirkung des Gesetzes lobend constatirt. Eine höhere Wirksamkeit desselben ist aber nur zu erwarten bei Einschränkung der absoluten allgemeinen Wechselseitigkeit, mit der wir einzige in allen Ländern daselben, auf die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute.

Der Wechselpreis wird in anderen Ländern wenigstens nur aus der Kratze, nicht dem eigenen Wechsel, der Hauptform des Bucherwechsels, gestattet. Im österreichischen Herrenhause erklärte längst Herr v. Schmerling, daß die von ihm als Minister zur Geltung gebrachte allgemeine Wechselseitigkeit von furchtbaren Schädlichkeit haus fügte eine Resolution in diesem Sinne. Die Kantonsräthe von Zürich und Solothurn haben ähnliche Resolutionen gefaßt. Nicht der deutsche Reichstag ist der endgültige Richter in dieser großen Frage, sondern die öffentliche Meinung.

Handlung, und als solche unverbindlich. Wir können aus den bereits angeführten Gründen nicht für den Antrag Reichensperger stimmen. Wir können den Amtsrichter nicht zum wirtschaftlichen Vormund machen. Unser Antrag schafft wesentliche Hilfe auf strafrechtlichem und civilem Gebiete; das Weitere können wir der Regierung überlassen. Auch die Liberalen können für unseren Antrag stimmen, denn ihre freie Gesetzgebung bleibt dabei intact. (Beifall rechts.)

Abg. Freund: Es handelt sich darum, den sittlichen Anschauungen der Nation von der Verwerthlichkeit und Strafbarkeit des Buchers Rechnung zu tragen, ohne den Verkehr zu beschränken. Die Varietät der Anträge beweist, wie schwierig es ist, wirtschaftliche Gesetze zu ändern, die das Produkt des gesammelten wirtschaftlichen Lebens sind. Der Antrag Reichensperger beschränkt die Wechselseitigkeit zwar nominell, statuirt aber eine Reihe von Ausnahmen. Er enthält ferner die Unterscheidung von Berufsklassen, welche die Gesetzgebung nicht mehr kennt, da sie nach objektiven Kriterien entscheidet. Der Antrag sieht ein Zinsmaximum fest, nimmt aber die Kaufleute und die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aus. Die Rückaufnahme auf die letzteren ist anerkennenswert, aber Ledermann kann diesen Genossenschaften beitreten und damit hört die Schranke auf. Während der Gültigkeit der Buchergesetzgebung gelangten nur sehr wenige Fälle von Bucher zu Cognition der Gerichte und in der Mehrzahl handelte es sich zudem um geringe Summen. Der Grund hierfür liegt nicht in der Ohnmacht der Gerichte, wie der Abg. Reichensperger annimmt, sondern in der Macht der Verhältnisse und der Discretion, die sich auf diesem Gebiete von selbst einstellt. Der österreichische Justizminister Glaser hat auf die Frage, ob er die in zwei Kronländern geltenden Buchergesetze nicht in der ganzen Monarchie einführen wolle, dies nicht zufügen können. Der Antrag des Abg. von Kleist-Reckow erstreckt sich auf die Pfandleiher und Rückaufshändler mit Unrecht, denn diese Frage gehört der Landes- und nicht der Reichsgesetzgebung an. Die Fortschrittspartei stellt sich zu der Regelung der Materie nicht auf einen völlig negativen Boden und wird für ihre kommunistische Behandlung stimmen.

Die deutsche Reichspartei (Fürst Hohenlohe und Genossen) beantragt die Überweisung der Anträge an eine Commission von 21 Mitgliedern und motiviert dies u. A. durch das Bedürfnis, die rechtliche, wie die wirtschaftliche Seite der Frage eingehend zu untersuchen.

Abg. Dreyer hält ein gesetzgeberisches Einschreiten für notwendig, denn viele Leute betrachten bereits die Buchergesetzgebung für ganz legal. Ein bairisches Appellationsgericht hatte eine Klage abgewiesen, weil 500 Prozent Zinsen ausgemacht waren; der Gläubiger bestand auf der weiteren Verfolgung der Sache bis in die höchste Instanz, denn er sei in Folge der Abweisung als Bucherer gebrandmarkt und das Urteil des obersten Gerichts müsse ihn wieder als Ehrenmann hinstellen. Aber es ist sehr möglich, Zinsen wieder einzuführen und die Entscheidung für ein Maximum namentlich während der herrschenden Calamität sehr schwierig. Der Begriff des Buchers, wie er sich im Leben herausgebildet, steht auch mit dem Zinsfuß gar nicht in Verbindung. Der Abg. von Kleist hat selbst gesagt, daß in bestimmten Fällen hohe Zinsen Bucher seien, in anderen dagegen nur eine Versicherung gegen das Risiko. Wenn in Frankreich die Zinstaxe fällt, scheint nur noch eine Frage der Zeit zu sein. Die Grenze für die Einschränkung der Wechselseitigkeit ist ebenfalls schwer zu ziehen. Die Abhilfe auf diesem Gebiet läßt sich nur durch das Strafgesetz suchen und finden. Der Thatbestand läßt sic, wenn auch schwer, definieren, eben so wie der Richter zu prüfen hat, ob gewinnfütige Absicht vorliege. Man wendet ein, daß Strafgesetz keine Erfolg haben; nun, eben so gut wie trotz der Bestrafung des Diebstahls noch fortgesetzen wird, wird auch fortgewehrt werden. Zu bedenken ist auch noch, ob nicht, wenn man gegen den Gläubiger, der sich übermäßige Vortheile bedingt, scharr einschreitet, auch gegen den Schuldner vorzugehen sein wird, der sich dann vielleicht durch allerlei Ebilanen die Zahlung entziehen will. Diese Einzelheiten können aber nur in der Commission untersucht werden.

Abg. v. Schorlemmer-Alst: Nachdem die Gesetzgebung sich auf Gebiete ausgedehnt, wo sie nichts zu thun hat — ich erinnere nur an den Culturtampli — kann sie auch dem Bucher entgegentreten, gegen den der Abg. v. Kleist mehr Entrüstung gezeigt, als wirksame Mittel der Bekämpfung nachgewiesen hat. Denn die allgemeine Wechselseitigkeit, die er bestehen lassen will, würde das beste Mittel sein, um das Gesetz zu umgehen, gerade die Grundbesitzer wären besser daran, wenn sie die Wechselseitigkeit unterließen, wie dies im Westen geschieht. Der Abg. v. Kleist hat dann gemeint, wir ließen die großen Diebe laufen, die kleinen hängen. Nun, wenn die Herren an der Börse sich gegenseitig bewähren, so ist das zwar nicht hübsch, läßt uns aber sehr kalt. Stahl hat übrigens die allgemeine Wechselseitigkeit im Gegensatz zu Herrn v. Kleist als eine Calamität bezeichnet. Die Rückaufshändler wollten mir eine Deputation von fünf Männern zusenden, ich sagte, ich hätte an einem schon genug, und der hat mir dann mit großer Überredungsgabe nachzuweisen gesucht, daß 60—80 Prozent nur ein mäßiger Zinsfuß sei, daß ihr Gesetz lediglich die humanitäre Aufgabe habe, den Armen zu helfen. (Heiterkeit.) Die Gesetzgebung hat zu viel Rücksicht auf den Handel genommen und zu wenig auf die Production. So wie Fürst Bischoff in der Sollpolitis zu seinen alten Gründen zurückgeführt ist, so wird er auch auf dem Gebiete der Buchergesetzgebung wieder umlehren. Die Zustände charakterisirt ein Erkenntnis des Reichsoberlandesgerichts vom 9. September 1878, nach welchem in Preußen ein Kind nach Vollendung des 7. Lebensjahrs Wechselseitigkeit eingeschlagen kann, wenn der Vater oder Vormund ihm dies mündlich erlaubt oder nach der Acceptation diese genehmigt. (Heiterkeit.) Von dem Verein westfälischer Grundbesitzer liegt jetzt eine Petition auf Weisung der Wechselseitigkeit für diesen Stand vor, man ist dort also nicht so empfindlich gegen diese Zurück

ist allerdings in Kreise eingedrungen, die desselben nicht bedürfen. Sein former Charakter beginnt, aber allerdings den Wucher, aber durch eine nicht solide Geschäftsfähigkeit trifft man auch die Sicherheit eines gewissen Spielraums. Man müsste dem Wucher durch die Errichtung guter Credit-Institute entgegentreten. In Betreff der vorgeschlagenen Strafbestimmungen ist es schwer, den Thatbestand des Wuchers genau zu führen, wenn man nicht dem Richter carte blanche geben will. Dieser Anforderung entsprechen die gestellten Anträge nicht überall, die eine Commission gründlich prüfen müssen.

Abg. Frhr. v. Marschall: Der Satz, das Geld Waare sei, treffe für die haupte finanz zu, aber nicht für die Hütten der Armut. Der Antrag Reichenberger sei zwar schneidig, aber auch zweischneidig. Beim Wucher kommt viel auf die subjective Absicht an, da müsse der Richter größeren Spielraum für sein Urteil haben. Er constatiere mit Freuden die allseitige Bereitwilligkeit des Hauses, dieser Frage näher zu treten.

Die Anträge werden fast einstimmig einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Schluss 5½ Uhr. Nächste Sitzung: Dienstag 11 Uhr. (Interpellation Witte; Nahrungsmittelgesetz; Vogelschutz.)

Berlin, 31. März. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den bisherigen Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, Staats-Minister Dr. Friedenthal, zum Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und den bisherigen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Staats-Minister Maybach, zum Minister für die öffentlichen Arbeiten ernannt, den letzteren auch mit der Führung der Fortführung der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe beauftragt.

Se. Majestät der König hat den ersten Oberlehrer am Gymnasium zu Glücksburg, Dr. Detlef Delleßen zum Gymnasial-Director ernannt.

Se. Majestät der König hat dem Superintendenten Fischer zu Pfelewald den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Dozenten-Rath Dr. phil. Stadelmann zu Halla a. S., dem Regierungs-Sekretär, Rechnungs-Rath Lisobius zu Frankfurt a. O. und dem Ge richtskassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Krostia zu Sensburg den Roten Adler-Orden vierter Klasse; sowie dem Oberstabsarzt I. Klasse Dr. Löwer, Decernenten im Kriegs-Ministerium, den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs sind die Geheimen Regierungs- und vorragenden Räthe im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Carl Christian Lüders und Dr. Johann Friedrich Wehrenfennig vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenschaft in das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten versetzt worden.

Dem Gymnasial-Director Dr. Delleßen ist die Direction des Gymnasiums zu Glücksburg übertragen worden. Am Gymnasium in Marienburg ist der bisherige ordentliche Lehrer Adalbert Luke zum Oberlehrer befördert worden. Am Gymnasium zu Celle ist der ordentliche Lehrer Wittrock zum Oberlehrer befördert worden. Der ordentliche Lehrer Dr. Weidenmüller am Gymnasium zu Fulda ist unter Beförderung zum Oberlehrer an das Gymnasium zu Marburg berufen worden. Die Wahl des Realchullehers Dr. Gustav Pötzl zu Danzig zum Oberlehrer am Gymnasium zu Elberfeld ist genehmigt worden.

An dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin ist der bisherige Lehrer Heinrich an der Friedrichstädtischen Knabenschule in Berlin als ordentlicher Lehrer angestellt worden. An dem Schullehrer-Seminar zu Drossen ist der Lehrer Hildebrand an der Friedrichstädtischen Knabenschule zu Berlin als ordentlicher Lehrer und der Lehrer Karl Metzschke daselbst als Hilfslehrer angestellt worden. Am Schullehrer-Seminar zu Neuzaale ist der Hilfslehrer Otto zum ordentlichen Lehrer befördert und der commissarische Lehrer Schröder daselbst als Hilfslehrer angestellt. Der Hilfslehrer Petrik zu Alt-Döbern ist zum ordentlichen Lehrer am Schullehrer-Seminar daselbst ernannt worden. Der Seminar-Hilfslehrer Lawin zu Gingst ist an das Schullehrer-Seminar zu Angerburg versetzt. An dem Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. ist der Lehrer Zeh daselbst als Hilfslehrer angestellt worden. An dem Schullehrer-Seminar zu Greifswald ist der Clementar-Lehrer Hermann Krause aus Schönbankwitz als Hilfslehrer angestellt worden. An dem Schullehrer-Seminar zu Biegenhals ist der städtische Lehrer Franz Nietzsch daselbst als Hilfslehrer angestellt worden. An dem Schullehrer-Seminar zu Osterburg ist der Präparanten-Lehrer Hollburg daselbst als Hilfslehrer angestellt worden. An der Präparanten-Akademie zu Heiligenstadt ist der commissarische Lehrer Söhl daselbst als zweiter Lehrer angestellt worden. An dem Schullehrer-Seminar zu Homberg ist der Lehrer Wilhelm Müller aus Arolsen und der Seminar-Hilfslehrer Hesse aus Osnabrück als ordentlicher Lehrer, sowie der Hilfslehrer Jakob Weider aus Herborn als Hilfslehrer angestellt worden. An dem Schullehrer-Seminar zu Soest ist der commissarische Lehrer Knorr daselbst als ordentlicher Lehrer angestellt worden. An dem Schullehrer-Seminar zu Münsterberg ist der Lehrer Hermann Grabe in Görlitz als Hilfslehrer angestellt worden. Der ordentliche Seminar-Lehrer Böhning aus Siegburg ist an das Schullehrer-Seminar zu Büren versetzt. An dem Schullehrer-Seminar zu Ramelsloh ist der commissarische Lehrer Hannebohn daselbst als Hilfslehrer angestellt worden.

Der als bautechnischer Revisor für den Bezirk des IV. und XI. Armeecorps angestellte bisherige kaiserliche Intendantur- und Baurath Louis Hermann Bernhard Beyer zu Kassel ist in das Rektorat der allgemeinen Bauverwaltung übernommen und dem Regierungs-Collegium zu Breslau als königlicher Regierungs- und Baurath zugewiesen worden. Den Ober-Bergwerks-Vroja und Jung sind technische Mitgliedsstellen bei dem Collegium des Ober-Bergamts zu Dortmund übertragen worden. Bei der königlichen Berginspektion für die Grube Friedrichsthal-Quierschied im Bezirk Saarbrücken ist der Bergmeister Schmid zum Berginspector ernannt worden. Der Bergassessor Schubert zu Breslau ist unter Beilegung des Charakters als Bergmeister zum Bergbrevierbeamten ernannt und ihm die Verwaltung des Reviers Nicolai in Oberschlesien übertragen worden. Der bisherige Bergbrevierbeamte, Bergmeister Möck II zu Nicolai, ist zum Bergwerks-Director ernannt und ihm die Stelle des Directors der königlichen Louise-Grube bei Zabrze übertragen worden. Der bisher bei der k. Ministerial-Baukommission in Berlin angestellte gewesene Bau-Inspector v. Ludwig ist als k. Wasserbau-Inspector nach Breslau versetzt und demselben eine Wasserbau-Inspectorielle bei der Oderstrom-Bauverwaltung übertragen worden. Der königl. Bau-Inspector Domeier zu Lübben ist in gleicher Amtseigenschaft nach Kalau versetzt worden. Der königl. Bau-Inspector Wilhelm Kühle in Garmisch ist als königl. Wasserbau-Inspector nach Marienburg, Westpr., versetzt worden. Der bisherige königl. Kreis-Baumeister Dämide in Küstrin ist zum königlichen Bau-Inspector ernannt und demselben die Bau-Inspectorielle zu Guben verliehen worden. Der bisher bei der Oderstrom-Bauverwaltung in Breslau beschäftigte geweine königl. Kreis-Baumeister Gräfe ist zum königl. Bau-Inspector ernannt und demselben die Bau-Inspectorielle zu Garmisch verliehen worden. Der bisher bei dem königl. Polizei-Baustadion zu Berlin angestellte gewesene königl. Land-Baumeister Stock ist als königl. Kreis-Baumeister nach Lauenburg in Pommern versetzt worden.

Berlin, 31. März. [Se. Majestät der Kaiser und König nahm heute militärische Melbungen, sowie den Vortrag des Geheimen Civil-Cabinets entgegen.]

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] wohnte gestern mit Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin von Baden der Einsegnung in der Kaiser-Augusta-Stiftung bei. (R.-Anz.)

○ Berlin, 31. März. [Die wirtschaftlichen Vorlagen im Bundesrathe. — Das Provisorium in der Leitung des Handelsministeriums. — Die Erklärungen Beaconsfield's.] Offiziell wird geschrieben: Heute ist der von ausführlichen Motiven begleitete Bericht der Zolltarif-Commission dem Bundesrat zugegangen; morgen wird die Commission auch den ihr vom Bundesrat nachträglich überwiesenen Gesetzentwurf, Erhebung einer statistischen Gebühr auf Waaren, dem Bundesrat wiederum zustellen. Es befinden sich dann sämtliche, die Finanz- und Zollpolitik behandelnden Gesetzesvorlagen, welche dem Reichstag in dieser Session zugehen sollen, in den Händen des Bundesrats, nämlich das Tabak-Steuergesetz, das Gesetz über die Erhebung der Braufsteuer und der Zolltarif nebst dem Gesetzentwurf über die Erhebung der statistischen Gebühr. Der Gesetzentwurf über die Besteuerung des Tabaks und derjenige über die Erhebung der Braufsteuer unterliegen bereits der Prüfung im Bundesrat. Was den Zolltarif anlangt, so ist derselbe schon vor einigen Tagen den verbündeten Regierungen mitgetheilt worden. Es kann daher angenommen werden, daß im Laufe der Woche neben der Berathung

über die beiden inneren Steuern auch die über den Zolltarif im Bundesrat erledigt werden wird. Es ist dies um so mehr zu hoffen, als die Regierungen durch die Commissarier, von welchen sie in der Zolltarif-Commission vertreten werden, freis über den Gang und die Ergebnisse der Berathung unterrichtet gewesen sind. Unter der Voraussetzung dieses Verlaufs der Geschäfte wird man zugeben müssen, daß in 8 Tagen dem Reichstag sämliche Vorlagen übergeben sein können. Daraus ergibt sich, wie berechtigt der Wunsch ist, daß der Reichstag seine Berathungen nicht durch eine zu lange Ferienpause unterbrechen möge. — Die Ausführung der beabsichtigten Vordringungen in Bezug auf die künftige Leitung des von dem Ministerium für öffentliche Arbeiten getrennten Handelsministeriums finden dadurch eine Verzögerung, daß der Präsident des Reichskanzler-Amtes, welcher für die Leitung des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe in Aussicht genommen ist, noch über den 1. April hinaus, nämlich bis zur Ernennung des Unterstaatssekretärs im Reichskanzleramt, die Leitung der Reichsfinanzen beibehält. Es wird darum wohl der Minister Maybach ebenfalls über den 1. April hinaus mit der Leitung des von seinem Ministerium abgewicherten Handelsministeriums betraut bleiben. — Gleichfalls offiziell wird geschrieben: Das „Deutsche Montagsblatt“ bringt über die künftige Gestaltung der Verwaltung von Elsaß-Lothringen eine Reihe prächtiger Mittheilungen (auch von uns reproduziert. D. R.), welche jedoch, wie uns versichert wird, lediglich eigene Combinationen auf Grundlage der bekannten Erklärung des Reichskanzlers darstellen. Namentlich sind auch die Personal-Nötzen lediglich mehr oder weniger begründete Gerüchte. — Die Erklärung des Lord Beaconsfield über die englische Handelspolitik hat hier nicht geringes Aufsehen gemacht; in der abendlichen Zusammensetzung beim Reichskanzler am Sonnabend bildete diese Rede einen Hauptgegenstand der Unterhaltung der politischen Gruppen.

■ Berlin, 31. März. [Aus der kaiserlichen Familie.] Die Aerzte haben dem Kronprinzen vorgeschlagen, mit Rücksicht besonders auf den durch den Trauerfall der letzten Woche erschütterten Zustand der Frau Kronprinzessin eine Lustveränderung vorzunehmen, und die ganze kronprinzhafte Familie wird, dem Rathe folgend, schon heute Abend für einige Wochen nach Wiesbaden übersiedeln. Der Kaiser ist von den Folgen des Unfalls beinahe vollständig wieder hergestellt; heute Nachmittag machte er die erste Ausfahrt, die vom Wetter wenigstens insofern begünstigt wurde, als die rauen Ost- und Nordoststürme der vergangenen vierzehn Tage sich gelegt haben und der Frühling sich anzukündigen scheint.

= [Die neuen Organisationen in den preußischen Ministerien] vollziehen sich mit dem morgigen Tage (1. April). Im Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten wird die Übernahme der Abtheilung für Domänen und Forsten, welche bisher bei dem Finanzministerium waren, durch eine feierliche Plenarsitzung der sämtlichen vortragenden Räthe unter Vorsitz des Chefs vollzogen werden.

[Bekanntmachung.] Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Erbsatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenschein gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Erbsatz geleistet werden kann, bleibt ihrem Urtheil mäßigen Ermessens überlassen. Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrath folgende Bestimmungen beschlossen worden: Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geliebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder ausszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und die Regierungsbz. bzw. Bezirks-Hauptkassen) abzuführen. Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzu tauschen. Dagegen sind alle Anträge auf Erbsatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

[Verbote auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1874.] Die Nummern 5, 6 und 8 der in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich erscheinenden Zeitung „Der Patriot“, sowie die Nr. 23 der Zeitung „Der freie Schweizer“.

○ Österreich.

* * Wien, 30. März. [Die Promulgation des Berliner Vertrages.] Nachdem vorgestern im ungarischen Reichstage die Inarticulierung des Berliner Vertrages erfolgt ist, bringt nunmehr heute die „Wiener Zeitung“ das Document im französischen Texte und in deutscher Übersetzung. Darauf folgt die, von Siremeyr contrastierte Schluszeile: „Dieser Staatsvertrag wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes fundgemacht.“ Schon die, doch sicherlich nicht zufällige Abweichung von der gewöhnlichen Publicationsformel „mit Zustimmung“ beweist wohl deutlich genug, daß die Regierung noch weit davon entfernt ist, die Flinte in's Korn zu werfen und die, ebenso von Tisza wie von Unger vertheidigte Auffassung abzuschwören, wonach derartige Tractate von den beiden Parlamenten nur zur Kenntnis, nicht aber anzunehmen sind. Post hoc non est propter hoc und „nach erfolgter Zustimmung“ ist nicht so viel wie „mit Zustimmung“. Die ungarische Inarticulierung gar hat praktisch eine sehr geringe Tragweite: für Verträge, die ja weiter im praktischen Leben keine Ulltag-Untwendung finden, bedeutet sie faktisch nicht mehr als einst die Eintragung bei dem Pariser Parlamente, das ja auch nichts weniger als ein anerkanntes Recht der Verwerfung in sich schloß. Die Regierung ist eben nun, mit Rücksicht auf den Geldbedarf für Bosnien, infowieweit zurückgewichen, als sie sich in diesem einzelnen Falle um ein tüchtiges Stück von ihrem ursprünglichen Standpunkte hat abdrängen lassen: die Zukunft und das Prinzip preisgegeben hat sie keineswegs. Anfangs war die klar ausgesprochene Absicht, den Berliner Vertrag den Volksvertretungen ganz und gar vorzuhalten: der Reichstag habe eine Vorlage wegen der Einverleibung Abdakalehs in Ungarn, der Reichsrath eine andere wegen der Annexion Spizias an Dalmatien zu votiren — damit Vasta! im übrigen kümmere der Tractat keines der beiden Parlamente. Allein auf diese Logik konnte weder das mühsam zurechtgestickte, in allen Fugen krachende Ministerium Tisza eingehen, noch war diese in den Erblanden durchführbar, wo das Ministerium Auersperg nicht leben und nicht sterben, Depretis aber kein neues Cabinet bilden konnte. Am 2. November war der ganze Friede vom 13. Juli dem ungarischen, am 4. dem Wiener Parlamente vorgelegt; gleichzeitig aber auch den Reichsrath vertagt, damit er sich nicht befallen lasse, das Document zu discussiren. Als jedoch der Finanzausschuss unserer Delegation die Bewilligung der Indemnitäten und Credite für Bosnien verweigerte, bis der Reichsrath den Vertrag approbiert haben werde, hielt Andrassy es nicht für gerecht, das Plenum auf eine allzu harte Probe zu stellen; lieber ließ er dem Reichsrath sein Papagenoschloß abnehmen. Da unser Staatsgrundgesetz dem Parlamente in gar zu klaren Worten das Genehmigungsberecht zuspricht, machte der Reichsrath trotz Unger davon Gebrauch; und nun mußte auch Tisza seinem Reichstage wenigstens die Inarticulierung gestatten, obwohl das ungarische Gesetz die Kammern entschieden auf die bloße

Kenntnisnahme beschränkt. Das war „der Pietät wegen“ nothwendig, aber auch weil die ungarische Delegation, die noch immer nicht geschlossen ist, ihr endgültiges Votum über die bosnischen Credite nicht vor Inarticulierung des Vertrages durch den Reichsrath abgeben will. So weit ist der Parlamentarismus allerdings vorgedrungen, aber — auch nicht weiter!

○ Frankreich.

○ Paris, 30. März. [Zur Rückkehr des Parlaments nach Paris. — Aus der Deputirtenkammer. — Das Freycinet'sche Eisenbahnenprojekt. — Voraussichtlicher Rücktritt Leon Say's. — Begnadigung Rochedort's.] Die beginnende Woche wird endlich eine Entscheidung in der bis zum Überdrus discutirten Frage der Rückkehr nach Paris bringen müssen. Im Senat hat gestern Laboulaye den Commissionsbericht verlesen, der sich, wie zu erwarten stand, gegen die Rückkehr ausspricht. Die Gründe, durch welche Laboulaye diesen Rath motiviert, sind bekannt genug und brauchen nicht im Einzelnen angeführt zu werden. Der Hauptgrund bleibt immer der, daß man gegen etwaige Ruhestörungen in Paris nicht hinreichend gesichert sei. „Was die Erklärungen des Minister angeht, sagt Laboulaye, über die Ruhe, welche in Paris herrscht, und die Maßregeln, welche sie treffen werden, um die Dauer derselben zu sichern, so zweifeln wir nicht an dem Patriotismus der Minister, noch an ihrer Hingabe für die Republik; aber in einer Stadt mit 2 Millionen Seelen, deren Bewohner sich in politischen Dingen ebenso leicht erhitzen, wie das Volk des alten Athen, kann Niemand, so glauben wir, eine Gewähr dafür übernehmen, daß nicht im Augenblick, wo man am wenigsten daran denkt, Unruhe entstehen wird. Und wir sehen nicht die Nothwendigkeit ein, dem überwiegenden Einfluß von Paris das Parlament zu überlassen, welches dem ganzen Frankreich angehört und welches in Versailles Herr in seinem Hause ist.“ Natürlich sucht Laboulaye in einem andern Passus des Berichts die vorstehenden Bemerkungen über die Pariser dadurch wieder gutzumachen, daß er erklärt, auch ohne die Kammern werde Paris immer die Hauptstadt des Geschmacks, der Künste und der Geschäfte bleiben, und sogar die politische Hauptstadt, denn in Paris hat die Regierung und haben die Minister ihren Sitz, und Niemand fällt es ein, sich hiergegen aufzulehnen. Der Vortrag des Berichtstellers wurde vom Senat mit sehr getheilten Gefühlen angehört. Er rief wenig Beifallszeichen hervor, denn die Rechte, welche ihn höchst billigte, hütete sich, ihn durch übermäßigen Applaus zu compromittieren. Die Linke ließ ihn Missfallen deutlich merken und das linke Centrum, die Partei Laboulaye's, machte eine ziemlich sorgenvolle Miene, obgleich diese Fraktion entschlossen scheint, bei der Discussion über den Bericht für den ferneren Aufenthalt in Versailles zu stimmen. Die Männer des linken Centrums verhehlen sich wahrscheinlich nicht, daß sie sich unpopular machen werden, wenigstens in Paris, denn wenn das Publikum dieser Stadt im Grunde wenig Gewicht auf die Rückkehr des Parlaments legt, so wird es doch denselben übel wollen, die ihm ein so unzweckiges Misstrauenszeugnis aussstellen. Des Weiteren muß das linke Centrum des Senats sich sagen, daß leicht in Folge eines Votums gegen die Rückkehr eine gewisse Spannung zwischen beiden Kammern eintreten könnte. Der Senat hat sich bis zum Dienstag vertagt. Der Ministerrat hat gestern nochmals beschlossen, für die Übersiedelung nach Paris einzutreten, ohne aus der Annahme derselben eine Cabinetfrage zu machen. Es bleibt also abzuwarten, wie bis zum Dienstag die Meinung des Senats sich gestalten und ob sich das linke Centrum dieser Kammer durch das Zureden der Linken zu einer Sinnesänderung bewegen lassen wird. In der Kammer ging man gestern endlich an das große Gesetzprojekt betreffs Claffierung der neuen Eisenbahnen, mit welchem der Arbeitsminister de Freycinet Frankreich ausstatten will. Trotz des Widerspruchs Plichons, der sich durch die erforderliche Ausgabe von 4 Milliarden sehr erschreckt fühlt, wurde die Dringlichkeit erklärt und die Berathung begann mit einer großen Rede de Freycinet's, welcher die wesentlichen Bedingungen seines Projects mit großer Klarheit und unter lebhaftem Beifall darlegte. Der Bonapartist Haentjens hielt dem Minister entgegen, daß er sich in eine zu große Unternehmung eingelassen und daß er schließlich dem Lande nur eine ganz platonische Genugthuung geben werde. Einige unparlamentarische Neuerungen zogen dem Redner einen Ordnungsruf zu. Darauf wurde die Generaldiscussions geschlossen und man erledigte mit großer Geschwindigkeit einige 50 Artikel des Projects, obgleich es nicht an Aufenthalt fehlt. Zu dem ersten Artikel allein lagen etwa 100 Amendements vor. In den politischen und finanziellen Kreisen erhält sich das Gerücht, daß der Finanzminister Leon Say binnen Kurzem aus dem Cabinet scheiden würde, weil er es nicht verstanden, in der Convertionsfrage rechtzeitig eine Stellung zu nehmen, oder weil er, was auf dasselbe herauskommt, noch immer ein Anhänger dieser Rentenconvertition, deren Unopportunität den andern Ministern und der parlamentarischen Mehrheit vollständig klar geworden. Leon Say, heißt es, wird Gouverneur der Bank von Frankreich werden, deren jetziger Gouverneur Denormandie die Leitung des Staatsraths zugeschlagen ist, und der Post- und Telegraphen-Director Cochery wird das Finanzministerium übernehmen. Indess bedürfen diese Gerüchte noch der Bestätigung, ebenso die Nachricht, die gestern in den Couloirs von Versailles umlief, daß der Präsident Grévy die Begnadigung Henri Rochedort's unterzeichnet habe, welcher somit vollständig wieder in Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte trete. Offiziell wird gelehnt, daß die von Numa lebtin zurückgekehrten 150 Deputirten bei ihrer Landung in Brest den Ruf ausgestoßen hätten: „Vive la Commune!“ Ihre Haltung soll vielmehr während der ganzen Reise ein geziemende gewesen sein. — Der lebenslängliche Senator Leon de Maleville ist gestorben. Er war ein intimer Freund Thiers' und gehörte seit 1871 in der Nationalversammlung, wie im Senat dem linken Centrum an.

Provinzial-Beitung.

— d. Breslau, 31. März. [Bezirks-Verein für den nordwestlichen Theil der sächsischen Stadt.] Die letzte Versammlung im „Café restaurant“ eröffnete der Vorsitzende, Sanitätsrat Dr. Egger, mit der Aufforderung zur Beteiligung an der Gründung eines Kinderheims als Ehrengabe zur Feier der goldenen Hochzeit unseres Kaiserpaars. Der Kassierer des Vereins, Kaufmann L. A. Schlesinger, am Blücherplatz, ist bereit, Beiträge zu diesem Zwecke zu nehmen. Eine zu demselben Zwecke an der Saaltür veranstaltete Tellerfahrt ergab 23,52 M. — Hierauf hielt Herr Dr. med. F. W. Viertel einen fesselnden Vortrag über das Thema: „Aus der Geschichte der Wundärztekunst“, wofür ihm die zahlreich besuchte Versammlung ihren Dank durch Erheben von den Säcken ausdrückte.

d. Breslau, 31. März. [Bezirksverein für die Ohlauer Stadt.] In der am vergangenen Sonnabend Abend im großen Friedrichschen Saale (Mauritiusplatz) abgehaltenen Versammlung gab Staatsanwalt Prof. Dr. Fuchs eine meisterhafte Darstellung des Wesens der neuen Civilprozeß-Ordnung. Der lebhafte Beifall der sehr zahlreich besuchten Versammlung belohnte den Redner am Schluss seines höchst interessanten und fesselnden

Die Tischlerarbeiten zu 218,07 M., die Schlosserarbeiten zu 1866,49 M., die Glaserarbeiten zu 628,64 M., die Anstreicherarbeiten zu 1183,28 M.; die Genossenschafts-Tischlerei „Vormärts“ in Landeshut die Tischlerarbeiten zu 230,10 M., die Schlosserarbeiten zu 1683,62 M., die Glaserarbeiten zu 625,99 M., die Anstreicherarbeiten zu 1610,42 M.; Kudeke, Zimmermeister in Breslau die Tischlerarbeiten zu 4027,69 M., die Schlosserarbeiten zu 2022,49 M., die Glaserarbeiten zu 669,09 M., die Anstreicherarbeiten zu 2146,29 M.; Mezner in Neisse die Tischlerarbeiten zu 3164,35 M., die Schlosserarbeiten zu 1765,48 M., die Glaserarbeiten zu 722,89 M., die Anstreicherarbeiten zu 1429,26 M. Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Lieferung des Materials.

* Breslau, 1. April. 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markt war im Allgemeinen sehr ruhig, bei mäßigem Angebot Preise unverändert.

Weizen, nur seine Qualitäten verändert, pr. 100 Kilogr. schwächer weißer 14,40 bis 16,80—17,60 Mark, gelber 14,30—16,50 bis 17,00 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, bei schwächerem Angebot unverändert, pr. 100 Kilogr. 10,8 bis 11,70—12,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in gedrückter Stimmung, pr. 100 Kilogr. 11,50 bis 13,40 Mark, weiße 13,30—14,20 Mark.

Hafser schwach gefragt, pr. 100 Kilogr. 9,40—10,00—10,60 bis 12,00 Mark.

Mais in matter Stimmung, pr. 100 Kilogr. 9,40—10,00—10,50 Mark.

Erbsen gut behauptet, pr. 100 Kilogr. 11,60—12,80—14,00—14,80 Mark, Biotoria 14,80—16,30—17,50 Mark.

Bohnen ohne Frage, pr. 100 Kilogr. 15,50—16,50—18 Mark.

Lupinen unverändert, pr. 100 Kilogr. gelbe 7,50—7,80—8,10 Mark, blaue 7,30—7,60—8,00 Mark.

Widerräder angeboten, pr. 100 Kilogr. 10,20—10,80—11,40 Mark.

Ölsamen schwach offerirt.

Schlagleins sehr fest.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinjact... 26 25 24 50 23 50

Winterrappe... 26 25 25 50 24 50

Winterlinsen... 25 75 25 — 24 50

Sommerlinsen... 25 75 25 — 24 50

Leindotter... 21 50 20 50 20 —

Rapsstückchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 6,50—6,70 Mark.

Leinluchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 8,70—8,90 Mark.

Kleesamen schwacher Umsatz, rother unverändert, pr. 50 Kilogr. 33 bis 36—40—43 Mark, weißer ruhig, pr. 50 Kilogr. 39—50—54—60 Mark.

Hochfeiner über Notiz.

Thymothee ruhig, pr. 50 Kilogr. 12,50—14—17—19,50 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 24,00—26,00

Mark, Roggen fein 19,00—20,00 Mark, Haubzucker 17,50—18,50 Mark.

Roggen-Futtermehl 8—9 Mark, Weizenkleie 7,00—7,50 Mark.

Senf 2,60—3,00 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 19,00—21,00 Mark pr. Schod à 600 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

März 31, April 1. Nachm. 2 U. | Abends 10 U. Morgens 6 U. Luftwärme... + 10°8 | + 7°1 | + 3°8

Aufdruck bei 0°... 331°,70 | 331°,62 | 331°,54

Dunstdrud... 3°,00 | 2°,81 | 2°,58

Dunstfütigung... 59 p.C. | 75 p.C. | 92 p.C.

Wind... S. 1. | S. 1. | S. 0.

Wetter... wolkig. | ziemlich heiter. | wolkig.

Breslau, 1. April. [Wasserstand.] O.-B. 5 M. 18 Cm. U.-B. — M. 74 Cm.

Literarisches.

* Ebers' „Ägypten in Bild und Wort“. Nachdem die Verlagsbuchhandlung von Eduard Hallberger von dem zu Weihnachten abgeschlossenen ersten Bande dieses Prachtwerkes bereits eine zweite Auflage veranstalten mußte und neben der deutschen Original-Ausgabe jetzt eine englische, französische, spanische und italienische Ausgabe erscheint, liegen auch schon drei neue Lieferungen des zweiten Bandes vor. In dem Terte derselben wird Ägyptens Neugestaltung in diesem Jahrhundert durch Mehmed Ali und Ibrahim und die Einführung der europäischen Cultur und Civilisation durch den gegenwärtigen Kedive behandelt und beginnt dann das außerordentlich interessante und sehr lehrreiche Capitel über die wissenschaftliche Entdeckung des ägyptischen Alterthums durch die Entzifferung der Hieroglyphenschrift und über die alte ägyptische Kunst, speziell die Sculptur. Die zahlreichen künstlerischen Illustrationen bieten theils Darstellungen der Neubauten in Kairo, theils Abbildungen der durch ihre realistische Naturtreue höchst merkwürdigen altägyptischen Statuen und Reliefs. Dieselben sind von grossem Werthe und bedeutender Beliehrungskraft.

Mit der eben in Angriff genommenen zweiten Auflage des herrlichen Werkes verbindet die Verlagsbuchhandlung zugleich eine neue Subscription in circa 20 Doppellieferungen à 4 Mark, welche sämmtlich im Laufe dieses Jahres zur Ausgabe gelangen, so daß die Abonnenten auf die zweite Auflage zugleich mit denen der ersten Ausgabe noch vor Weihnachten d. J. im Besitz des ganzen Werkes sind. Möge diese bequeme Gelegenheit zur Erwerbung des ganzen Werkes noch im Laufe dieses Jahres von recht vielen benutzt werden.

* Meisterwerke der Holzschnidekunst. Es liegt uns heut das dritte Heft dieses im Verlage von F. J. Weber in Leipzig erscheinenden Werkes vor, auf welches wir unsere Leser bereits einmal aufmerksam gemacht haben. Dasselbe enthält 7 Blätter nach berühmten Kunstuwerken, unter welchen wir den ersten Rang der vortrefflich ausgeführten Nachbildung des sogenannten „Hunderterguldenblattes“ von Rembrandt zuerkennen müssen. Das im Besitz des Berliner Museums befindliche, vielbewunderte Original ist von F. Weiß mit künstlerischer Gewissenhaftigkeit nachgezeichnet. Der Stich zeichnet sich durch Schärfe und vortreffliche Behandlung der Lichteffecte aus. Außerdem enthält die vorliegende Lieferung folgende Blätter: „Der Liebesbote“ von G. Chaplin, „Freigespren“ von F. Weißer, „Ingo und Ingabar“ von Liezen-Meyer, „Königin Elisabeth von England“ unterschreibt das Todesurtheil der Maria Stuart“ von Liezen-Meyer, „Steppenpferde nach einem Gewitter“ von Fr. Zwirner, endlich die berühmte Quadriga auf dem Dresdener Hoftheater „Bacchus und Ariadne“, modellirt von J. Schilling. Der außerordentlich billige Preis von 1 M. pro Lieferung ermöglicht die Anschaffung des Werkes auch dem minder Bemittelten.

Hempel's wohlseile Clässiker-Ausgabe. National-Bibliothek der deutschen classischen Dichter. Verlag von Gustav Hempel in Berlin. Von der neuen Ausgabe dieser wohlseilen und vollständigen Ausgabe der Meisterwerke deutscher Clässiker liegt uns wieder eine Anzahl Bände vor. Die neu erzielten Bände enthalten Abschnitte aus Goethe's, Wieland's, Voß' und Körner's Werken. Hempel's wohlseile Clässiker-Ausgaben haben bereits eine große Verbreitung und allseitige Anerkennung gefunden, die sie in Folge ihrer außerordentlichen Billigkeit, Correctheit, Vollständigkeit und Brauchbarkeit in vollem Maße verdienen. Die gebiegerten Einleitungen zu den einzelnen Werken, erläuternden Anmerkungen, viele Sach-, Personen- und andere Register erleichtern den Gebrauch. Die jetzt gebotene Gelegenheit einer neuen Subscription zur erleichterten Anschaffung von „Hempel's Nationalbibliothek der deutschen classischen Dichter“ dürfte daher Wielen willkommen sein. Für eine geringfügige wöchentliche Ausgabe können in wenigen Jahren die sämmtlichen deutschen Clässiker erworben werden. Die erste größere Abtheilung wird zunächst die Meisterwerke von A. v. Arnim, und C. Brentano (Des Knaben Wunderhorn), Bürger, Chamisso, Göthe, Hauff, C. T. A. Hoffmann, Immermann, Theodor Körner, Lessing, Musäus, Platen, Ernst Schulze, J. H. Voß und Wieland enthalten. R.

* Mit dem März-Häste schließt der 45. Band von Westermann's Illustrierten Deutschen Monatsheften in würdigster Weise. Das Heft enthält zunächst eine spannende Novelle von Hieronymus Lorm: „Enrica“, sodann einen feinsinnigen Essay des bekannten Kunstkritikers Otto Gumprecht über die erste Hälfte der diesjährigen „Berliner Opern- und Concert-Saison“, ferner eine eingehende und gediegene Studie von W. Valentin über die „Spectralanalese“, die durch besonders künstlerisch ausführliche Illustrationen trefflich erläutert wird, eine interessante Skizze von C. v. Vicenzi: „Arabische Studenten“, eine Kritik des Werkes von Hirth: „Der Formenideal der Renaissance“, von Friedrich Pecht und als bedeutendsten Beitrag des Herausgebers Friedrich Spielhagen: „Erinnerungen aus meinem Leben“, eine Skizze voll Geist und Anmut, die sich den früheren autobiographischen Skizzen Spielhagens: „Aus meiner Jugend-Stadt“, ebenbürtig anreihen.

Berliner Börse vom 31. März 1879.

Fonds- und Geld-Course.

	Wechsel-Course.		
Amsterdam 100 Fl.	8 T.	15/2	169,45 bz
do. do.	2 M.	31/2	168,00 bz
London 1 Lstr.	3 M.	23/2	20,385 bz
Paris 100 Frsc.	8 T.	3	81,00 B
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	197,75 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	188,75 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	41/2	174,40 bz
do. do.	2 M.	41/2	173,40 bz

Kurz- und Lang-Course.

	Dollars 4,183 G		
Over	Oest. Bkn.	174,40 bz	
Sapoleon 16,195 bz	do. Silberg.	173,25 B	
Imperials —	do. Bkn.	198,90 bz	

Eisenbahn-Stamm-Actionen.

	Divid. pro		
Aachen-Mastricht.	1877	1878	
Berg.-Märkische.	1/2	—	4 16,70 bz
Berlin-Anhalt.	31/2	5	4 23,60 bz
Berlin-Dresden.	0	4	8,85 G
Berlin-Görlitz.	0	4	17,00 bzG
Berlin-Hamburg.	11/2	—	175,40 G
Berl.-Potsd.-Magde.	31/2	31/2	4 84,90 bz
Berl.-Stettin.	71/10	31/2	4 98,00 bzG
Böhni. Westbahn.	5	5	4 78,00 bzG
Cöln.-Minden.	51/20	5	4 69,25 bzG
Dux-Bodenbach.	0	4	24,75 bz
Gal.-Carl-Ludw.-B.	92/7	—	4 100,00 bzG
Halle-Sorau-Gub.	0	4	12,25 bzG
Hannover-Altenb.	0	4	4 14,00 bzG
Kaschau-Oderberg.	4	4	47,40 bz
Kronpr. Rudolfs.	5	5	4 57,50 bzG
Ludwigsb.-Bexx.	9	9	4 184,50 bz
Märk.-Posener.	0	4	22,40 bzB
Märk.-Posener.	8	—	4 124,00 bz
Magdeb.-Halberst.	4	4	4 97,00 bz
Mainz-Ludwigsb.	5	4	4 74,30 bz
Niederschl.-Mark.	4	4	4 97,20 bz
Oberschl.-A.C.D.E.	81/2	—	4 131,50 bzG
do. II. Em.	81/2	—	4 121,75 bzG
Oesterr. Fr. St. B.	6	4	4 448,00-47,50
Oest. Nordwest.	4,15	—	4 212,00 bzG
Oest. Südl. (Lomb.)	0	4	4 126,50-120,50
Ostpreuß. Südpf.	0	4	4 59,40 bzG
Reichenberg-Pard.	4	4	4 39,40 bz
Rheinische...	7	—	4 111,25 bz
do. Lit. B. (40% gar)	4	4	4 94,80 bz
Rhein-Nahe-Bahn.	0	4	4 8,88 bz
Rumän. Eisenbahn.	2	—	4 29,30-60 bz
Schweiz-Westbahn.	0	4	4 15,60 B
Stargard.-Posener.	41/2	41/2	4 101,50 bzG
Thüringer-Wien.	71/2	5	4 117,75 bz
Wirschaus-Wien.	5	—	4 177,20 bz

Ausländische Fonds.

	Bank-Papiere.		
Alg. Deu. Hand.-G.	2	2	4 26,25 G
Anglo Deutschesb.	0	4	